

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (27. StVO-Novelle)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2015
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2015

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Sicherung der Mobilität von Menschen, Gütern und Informationen unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit" der Untergliederung 41 Verkehr, Innovation und Technologie bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Der Großteil der vorgeschlagenen Änderungen hat zum Ziel, Erschwernisse für Menschen mit Behinderungen zu beseitigen. Seitens der Wirtschaft wurden einige Verbesserungen im Hinblick auf eine unbürokratischere und auch den Anliegen der Verkehrssicherheit besser Rechnung tragende Abwicklung von Sondertransporten angeregt. Ergänzend werden einige redaktionelle Anpassungen bei verwiesenen Bestimmungen vorgenommen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die von Teilen der Bevölkerung als unbefriedigend empfundene Rechtslage würde weiterbestehen. Da die geschilderten Probleme fast ausschließlich in Zusammenhang mit dem Inhalt konkreter Bestimmungen der StVO stehen und die vorgeschlagenen Änderungen daher auch auf eine Änderung der betroffenen Bestimmungen abzielen, sind Alternativen nicht möglich.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2020

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Probleme, die mit der Novelle gelöst werden sollen, zeigen sich weniger in konkret messbaren Szenarien (wie etwa Unfallzahlen) als vielmehr in einer von verschiedenen Interessensgruppen jeweils als unbefriedigend empfundenen rechtlichen und/oder tatsächlichen Situation. Eine Evaluierung wird daher sinnvoller Weise in Form einer Befragung von und Diskussion mit diesen Interessensgruppen stattzufinden haben.

Ziele

Ziel 1: Erleichterungen und Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen

Beschreibung des Ziels:

Zum Teil sind rechtliche Lücken zu schließen, die sich als Belastung für Menschen mit Behinderungen auswirken. Weiters sollen Erleichterungen dahingehend erzielt werden, dass Menschen mit Behinderungen ein leichteres Erreichen von Ärzten oder Therapieeinrichtungen ermöglicht wird.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Inhaber eines Ausweises gem. § 29b StVO dürfen in Halteverboten zum Ein- und Aussteigen Halten	Auch in Halte- und Parkverboten, die mittels Bodenmarkierungen kundgemacht sind, gelten die

und in Parkverboten parken. Diese Ausnahmen beziehen sich jedoch nur auf solche Halte- und Parkverbote, die mit Verkehrszeichen kundgemacht sind; eine Anpassung an die vor einiger Zeit eingeführte Kundmachungsmöglichkeit mittels Bodenmarkierungen (gelbe Linien am Fahrbahnrand) ist unterbleiben.

in § 29b StVO festgelegten Ausnahmen für Inhaber eines Ausweises. Während allfälliger Ladezeiten dürfen Ausweisinhaber jedenfalls in die Fußgängerzone einfahren, zusätzlich kann die Behörde bestimmen, dass dies zu bestimmten Zeiten erlaubt sein soll.

Außerdem hat sich gezeigt, dass Arztpraxen, Ambulatorien, Therapieeinrichtungen u. dgl. oft auch in Fußgängerzonen gelegen sind. Sofern sie nicht mit Krankentransporten anreisen, sind diese Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen nur schwer erreichbar, weil ein Einfahren in die Fußgängerzone mit anderen Fahrzeugen nicht erlaubt, der Fußweg aber nicht zu bewältigen ist.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Schaffung der Möglichkeit, Inhabern eines § 29b-Ausweises das Befahren von Fußgängerzonen zu gestatten

Beschreibung der Maßnahme:

Sofern bei einer konkreten Fußgängerzone ein entsprechender Bedarf besteht, kann die Behörde Inhabern von § 29b-Ausweisen gestatten, die Fußgängerzone mit Fahrzeugen zu befahren, um ihnen z.B. das Erreichen von Arztpraxen oder Therapieeinrichtungen zu erleichtern; gegebenenfalls ist diese Erlaubnis auch zeitlich zu beschränken (etwa auf Praxisöffnungszeiten).

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Sofern eine Person mit Behinderungen nicht mit einem Krankentransport zu einem in einer Fußgängerzone situierten Arzt gebracht wird, besteht keine Möglichkeit, mit dem Fahrzeug dorthin zu gelangen; die Betroffenen sind vielmehr auf öffentliche Verkehrsmittel oder Zufußgehen angewiesen, was aber gerade für diese Gruppe von Verkehrsteilnehmern in der Regel eine beträchtliche Erschwernis darstellt.	Wenn sich in einer Fußgängerzone entsprechende Einrichtungen befinden, hat die Behörde die Möglichkeit, Inhabern von § 29b-Ausweisen das Befahren der Fußgängerzone zu gestatten.

Maßnahme 2: Ausnahmen von Halte- und Parkverboten für Inhaber von § 29b-Ausweisen gelten unabhängig davon wie das Halte- oder Parkverbot kundgemacht ist

Beschreibung der Maßnahme:

Als die Möglichkeit geschaffen wurde, Halte- und Parkverbote bzw. Parkverbote auch durch Bodenmarkierungen kundzumachen (gelbe Linien am Fahrbahnrand), wurde übersehen, dies in § 29b StVO zu berücksichtigen. Dies soll nunmehr nachgeholt werden, sodass die in der Bestimmung festgelegten Ausnahmen von Halte- bzw. Parkverboten nicht mehr nur dann gelten, wenn das Verbot mit Verkehrszeichen kundgemacht ist.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Inhaber von § 29b-Ausweisen dürfen nur in solchen Halte- bzw. Parkverboten halten oder	Inhaber von § 29b-Ausweisen dürfen auch in Halte- bzw. Parkverboten halten oder parken, die

parken, die durch Verkehrszeichen kundgemacht sind.	durch Bodenmarkierungen (gelbe Linien am Fahrbahnrand) kundgemacht sind.
---	--

Abschätzung der Auswirkungen

Soziale Auswirkungen

Auswirkungen auf die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung

Erschwernisse für Menschen mit Behinderungen aufgrund gesetzlicher Lücken werden beseitigt. Inhaber von Ausweisen gemäß § 29b dürfen unter bestimmten Voraussetzungen Fußgängerzonen sowohl befahren als auch dort parken. Weiters wird durch ein explizites Halte- und Parkverbot die Benützbarkeit von Leiteinrichtungen für Menschen mit Sehbehinderung sichergestellt und auch die Entfernung von diese Benützbarkeit beeinträchtigenden Fahrzeugen oder Gegenständen ermöglicht.

Menschen mit Behinderung (Anzahl der Betroffenen)

Betroffene Gruppe	Anzahl der Betroffenen	Quelle Erläuterung
Menschen mit Sehbehinderung	300.000	Website des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Österreich
Inhaber eines Ausweises gem. § 29b StVO	44.500	Es sind keine Informationen über die Gesamtanzahl der Ausweisinhaber verfügbar. Mit 1.1.2014 ist die Zuständigkeit zur Ausstellung der Ausweise auf die Landesstellen des Sozialministeriumsservice übergegangen; seit damals wurde die angegebene Zahl an Ausweisen ausgegeben.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.9 des WFA – Tools erstellt.